

Versorgungsfreibetrag

Nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes bleiben von Versorgungsbezügen ein nach einem Vomhundertsatz ermittelter, auf einen Höchstbetrag begrenzter Betrag (Versorgungsfreibetrag) und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei.

Versorgungsbezüge sind Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen wegen Erreichens einer Altersgrenze, verminderter Erwerbsfähigkeit oder Hinterbliebenenbezüge; Bezüge wegen Erreichens einer Altersgrenze gelten erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Steuerpflichtige das 63. Lebensjahr oder als Schwerbehinderter das 60. Lebensjahr vollendet hat.

Die Höhe des jeweiligen Versorgungsfreibetrages richtet sich nach folgender Tabelle:

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro	Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro			in % der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
bis 2005	40,0	3 000	900	2023	13,6	1 020	306
ab 2006	38,4	2 880	864	2024	12,8	960	288
2007	36,8	2 760	828	2025	12,0	900	270
2008	35,2	2 640	792	2026	11,2	840	252
2009	33,6	2 520	756	2027	10,4	780	234
2010	32,0	2 400	720	2028	9,6	720	216
2011	30,4	2 280	684	2029	8,8	660	198
2012	28,8	2 160	648	2030	8,0	600	180
2013	27,2	2 040	612	2031	7,2	540	162
2014	25,6	1 920	576	2032	6,4	480	144
2015	24,0	1 800	540	2033	5,6	420	126
2016	22,4	1 680	504	2034	4,8	360	108
2017	20,8	1 560	468	2035	4,0	300	90
2018	19,2	1 440	432	2036	3,2	240	72
2019	17,6	1 320	396	2037	2,4	180	54
2020	16,0	1 200	360	2038	1,6	120	36
2021	15,2	1 140	342	2039	0,8	60	18
2022	14,4	1 080	324	2040	0,0	0	0

Quelle: § 19 Absatz 2 EStG

Die Bemessungsgrundlage für den Versorgungsfreibetrag ist

- bei Versorgungsbeginn vor 2005: das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für Januar 2005,
- bei Versorgungsbeginn ab 2005: das Zwölfwache des Versorgungsbezugs für den ersten vollen Monat.

Der im Jahre des erstmaligen Bezugs von steuerbegünstigten Versorgungsbezügen festgestellte Versorgungsfreibetrag gilt für die gesamte Laufzeit der Versorgungsbezüge.

Der Zuschlag darf nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag geminderten Bemessungsgrundlagen berücksichtigt werden. Für jeden vollen Kalendermonat, für den keine Versorgungsbezüge gezahlt werden, ermäßigen sich der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in diesem Kalenderjahr um je ein Zwölftel.

Der Versorgungsfreibetrag wird vom Bochumer Verband unaufgefordert berücksichtigt, wenn die Voraussetzungen gegeben sind. Von Bedeutung ist er allerdings nur dann, wenn wegen der Höhe der Verbandsleistungen überhaupt Steuer anfällt.